

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

tatibus“ deutlich genug spricht und eine reiche Quelle von Reibungen und Streitigkeiten war, wie von selbst eröffnet.

Ueberdies war sowohl die Gewalt der Kapitelspräsidenten, betreff der zwangweisen Einberufung der Oberen, als die der Visitatoren, da ihnen die Exekutive fehlte und im Weigerungsfalle des Bischofes, dem selbe zustand, der apostolische Stuhl um Entscheidung anzugehen war, fast Null. Papst Gregor IX. bezeugt selbst: „Ex eo quod ii, qui praesidere debebant capitulis non videbantur habere aliquam protestatem, nonnulli abbates et priores despiciebant ad hujusmodi capitula convenire.“¹¹⁾

Ein anderer höchst empfindlicher Umstand erwuchs aus der Nebeneinanderstellung des Reformationrechtes der Bischöfe und desselben Rechtes der vom Kapitel bestellten Visitatoren, welcher letzteren das Dekret ein gewisses Oberaufsichtsrecht über die Reformbemühungen des Bischofes einzuräumen scheint, zugleich aber die Bischöfe auffordert, zu Gunsten der Klöster etwaige Ueberlastungen von Seite der Visitatoren zu verhüten.¹²⁾

Schließlich blieb die Reformangelegenheit betreff der exemten Klöster ganz unberücksichtigt.

Zweifelsohne würden diese Schwierigkeiten alsbald von Innocenz III. behoben worden sein, wenn ihn nicht der Tod daran verhindert hätte. Er starb 16. Juli 1216 mit dem Bewußtsein durch die zwei angeführten Dekrete „Cum ad monasterium“ und „In singulis regnis sive provinciis“ das innere und äußere Ordensleben in seinen Grundsätzen neu begründet zu haben.

S. 2. Die ersten englischen Ordenskapitel (1216—1225).

Zuerst und wohl die edelsten Früchte trugen diese Reformdekrete auf englischem Boden. Bereits 1216 traten die Aebte der Ordensprovinz Canterbury zu Oxford zusammen (neben dieser bestand bis 1339 eine zweite Ordensprovinz, die von York¹²⁾ benannt) und verfaßten 19 Statute, zu denen sie sich jedoch bis zum nächsten Kapitel nur versuchsweise verpflichteten;

¹¹⁾ D'Acherii Spicil. I. 707. ¹²⁾ Siehe das Dekret In singulis regnis. S. 11. ¹³⁾ Ap. Bened. Angl. II. 101.